

Merkblatt Alkoholabgabe an Jugendliche Wichtiger Hinweis zum Gast-/Festwirtschaftspatent

Im Sinne eines aktiven Jugendschutzes bitten wir Sie höflich dafür zu sorgen, dass Ihre Festwirtschafts-Verantwortlichen und das Servicepersonal an Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke oder Tabakwaren und an unter 18-Jährige keine Spirituosen, Aperitifs und Alkopops abgeben.

Wir sind uns durchaus bewusst, dass der Vollzug dieser Auflage etwelche Mühe bereiten kann. Mit Ihrem Verantwortungsbewusstsein und einer wohlwollenden Information Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (vor allem des Festwirtschafts- und Servicepersonals) lassen sich aber Klagen vermeiden.

Achten Sie auch darauf, dass ein gut sichtbares Schild direkt bei der Verkaufsstelle auf die Jugendschutzbestimmungen hinweist. Entsprechende Schilder und weiteres Jugendschutz-Material können unter www.zepira.info/checkpoint-jugendschutz kostenlos bestellt werden.

Ersparen Sie sich unliebsame Massnahmen, indem Sie den folgenden gesetzlichen Bestimmungen besondere Beachtung schenken:

Art. 136 des Strafgesetzbuches, abgek. StGB (SR 311.0):

„Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.“

Art. 22 Abs. 2 Ziff. 3 des Gastwirtschaftsgesetzes, abgek. GWG (sGS 553.1):

„Der Inhaber eines Patentes mit Berechtigung zum Alkoholausschank darf Jugendlichen unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke abgeben.“

Art. 22 Abs. 3 GWG

"Er darf Jugendlichen unter 18 Jahren keine gebrannten Wasser abgeben."

Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmungen muss mit einer Strafklage nach den Bestimmungen des StGB oder einer Verweigerung eines künftigen Gastwirtschaftspatentes mit Alkoholausschank gerechnet werden. Verstehen Sie dieses Merkblatt bitte nicht als Drohgebärde, sondern als Hinweis für einen wirkungsvollen Schutz unserer Jugend.

Vielen Dank.

8882 Unterterzen, im Oktober 2019

Gemeinderat Quarten
Gemeindepräsident

Gemeinderatsschreiber

sig. Erich Zoller

sig. Albin Gätzi